



KREIS RECKLINGHAUSEN · DER LANDRAT

An die FDP-Kreistagsfraktion
Herner Str. 31
45657 Recklinghausen

Recklinghausen, den 02.02.2017

Anfrage der FDP Kreistagsfraktion zur Gewährung von Pflegewohngeld

Sehr geehrte Frau Dohmann,

Ihre Anfrage vom 31.01.2017 bezüglich der Gewährung von Pflegewohngeld beantworte ich wie folgt.

Frage 1

Wie viele Verfahren sind bei den Verwaltungsgerichten anhängig?

Antwort:

Im Jahre 2016 erhielten 3.697 Menschen Pflegewohngeld, davon 730 erstmalig. Derzeit sind 58 Verfahren insgesamt bei den Verwaltungsgerichten anhängig (zum Teil seit 2013), davon 27 wegen ungeklärter Vermögensverhältnisse.

Frage 2

Wie viele Antragsteller mussten bislang aufgrund der unsachgerechten und überzogenen Prüfpraxis des Kreises auf Pflegewohngeld verzichten und sind dadurch womöglich in eine finanziell schwierige Lage gekommen?

Antwort:

Antragstellende mussten bisher in keinem Fall auf Pflegewohngeld verzichten, das ihnen zusteht.

Die Praxis des Kreises wird regelmäßig durch die Sozialgerichtsbarkeit bestätigt. Eine Aufklärung unklarer Vermögensverhältnisse ist erforderlich, um die Hilfebedürftigkeit feststellen zu können. Mit Inkrafttreten des Alten- und

Pflegegesetzes NRW (APG) wurden die Voraussetzungen für die Gewährung von Pflegegeld denen der Sozialhilfe angeglichen und damit verschärft. Streitfälle in Sachen Pflegegeld werden vor den Verwaltungsgerichten verhandelt. § 14 APG verweist auf das SGB XII, das die Sozialgerichte anwenden und auslegen. Die gerichtliche Praxis hat sich bewährt und ist für den Kreis handlungsleitend.

Frage 3

Wie oft hat ein Verwaltungsgericht die Prüf- und Verwaltungspraxis des Kreises bislang korrigiert?

Antwort:

Die Prüf- und Verwaltungspraxis des Kreises in Sachen Pflegegeld wurde bisher nicht korrigiert.

Frage 4

Wie hoch ist das finanzielle Risiko für den Haushalt des Kreises, wenn die Entscheidungen und Bescheide des Kreises nach und nach durch ein Verwaltungsgericht aufgehoben werden und so der Kreis doch leisten muss?

Antwort:

Das Risiko wäre gering. Es bestünde vielmehr ein hohes finanzielles Risiko, würden Pflegegeldleistungen ohne Prüfung der Voraussetzungen bewilligt.

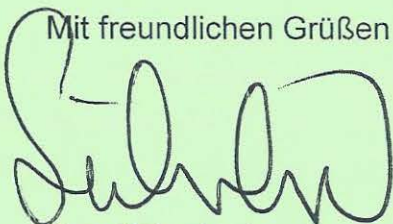
Frage 5

Beabsichtigt die Kreisverwaltung, die Hinweise des Verwaltungsgerichts künftig zu beachten?

Antwort:

Die schriftliche Urteilsbegründung wird abgewartet. Danach wird – gegebenenfalls nach Beratung durch LKT und MAIS – entschieden, ob Berufung gegen das Urteil eingelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Cay Süberkrüb
Landrat